

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 250

ausgegeben am 20. Juni 2023

Verordnung vom 13. Juni 2023 über die berufliche Grundbildung **Kaminfegerin/Kaminfeger** **mit Fähigkeitszeugnis (FZ)**¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1

Berufsbild und Schwerpunkte

1) Kaminfegerinnen/Kaminfeger beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie sorgen für saubere, funktionstüchtige wärmetechnische Anlagen (WTA) der Brennstoffe Holz, Gas und Öl, indem sie diese Anlagen kontrollieren, reinigen und warten.
- b) Sie beheben selbstständig kleinere Mängel an den WTA und nehmen Emissionsmessungen vor; sie kontrollieren die Feuerungen auf die Einhaltung der baulichen und lufthygienischen Anforderungen und führen brandschutztechnische Kontrollen durch; sie sorgen für einen energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb der WTA.

¹ 80004 Kaminfegerin/Kaminfeger

- c) Sie arbeiten selbstständig, verfügen über praktisch-technisches Geschick und haben Interesse an arbeitsorganisatorischen und planerischen Aufgaben.
- d) Sie handeln kundenfreundlich, verfügen über angemessene Flexibilität und beraten Kundinnen/Kunden fachgerecht in Energiefragen, insbesondere bei der Sanierung und beim Ersatz von WTA.
- e) Sie sind fähig, Probleme und Aufgaben ganzheitlich wahrzunehmen und handlungsorientiert zu lösen sowie anspruchsvolle Aufgaben im Team verantwortungsvoll zu übernehmen.

2) Innerhalb des Berufs der Kaminfegerin/des Kaminfegers gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a) Warten und Reinigen von Lüftungsanlagen;
 - b) Durchführen von lufthygienischen und energetischen Messungen und Kontrollen an WTA.
- 3) Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Kontrollieren und Reinigen von WTA der Brennstoffe Holz, Gas und Öl:
 1. WTA kontrollieren und reinigen;
 2. Grundfunktionen der gereinigten WTA einstellen und Funktionskontrolle durchführen;
 3. technische Abgasmessungen und Brandschutzkontrollen (schwarze Feuerschau) an den WTA durchführen;
 4. Kundinnen/Kunden über die an der WTA ausgeführten Arbeiten informieren und auf allfälligen Handlungsbedarf hinweisen;
- b) Warten und Reparieren von WTA:
 1. einfache Service- und Reparaturarbeiten an WTA ausführen;
 2. Fehlerquellen anhand von elektrischen Messungen an WTA finden;
 3. Mängel an den hydraulischen Anlageteilen von WTA erkennen und die nötigen Schritte zur deren Behebung einleiten;
 4. während den Arbeiten auftretende Störungen und Mängel an WTA beheben oder zusätzliche Fachleute beiziehen;
 5. die WTA in Betrieb nehmen und eine Funktions- und Sicherheitskontrolle durchführen;
- c) Beraten von Kundinnen/Kunden:
 1. die Kundinnen/Kunden bei der Optimierung oder dem Ersatz von WTA und Lüftungsanlagen beraten;
 2. den Kundinnen/Kunden Möglichkeiten zum Energiesparen aufzeigen;
 3. in der Kommunikation mit den Kundinnen/Kunden digitale Medien einsetzen;
 4. mit den Kundinnen/Kunden Verkaufsgespräche für Dienstleistungen des eigenen Unternehmens führen;

- d) Erledigen von betriebsinternen Arbeiten:
 1. Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge warten;
 2. über die an den Anlagen der Kundschaft ausgeführten Arbeiten und über die dabei entdeckten Mängel einen Rapport ausfüllen;
- e) Warten und Reinigen von Lüftungsanlagen:
 1. Lüftungsanlagen stromlos schalten und die Arbeitsplätze für die Reinigung einrichten;
 2. Lüftungsgerät sowie alle Kanäle und Leitungen im Team reinigen, Filter kontrollieren und wenn nötig wechseln;
 3. Lüftungsanlage in Betrieb nehmen und eine Funktionskontrolle durchführen;
- f) Durchführen von lufthygienischen und energetischen Messungen und Kontrollen an WTA:
 1. Arbeitsplätze für die Messung an der WTA einrichten und Messgeräte kontrollieren;
 2. lufthygienische und energetische Messungen an den WTA durchführen;
 3. lufthygienische und energetische Messresultate beurteilen und die Kundinnen/Kunden über die Resultate informieren.

2) In den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. a bis d ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. e und f ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Schwerpunkt wie folgt verbindlich:

- a) Schwerpunkt Warten und Reinigen von Lüftungsanlagen: Handlungskompetenzbereich nach Abs. 1 Bst. e;
- b) Schwerpunkt Durchführen von lufthygienischen und energetischen Messungen und Kontrollen an WTA: Handlungskompetenzbereich nach Abs. 1 Bst. f.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennntnisse				
- Kontrollieren und Reinigen von WTA der Brennstoffe Holz, Gas und Öl	100	80	60	240
- Warten und Reparieren von WTA	60	80	40	180
- Beraten von Kundinnen/Kunden	40	40	60	140
- Schwerpunktspezifischer Unterricht	-	-	40	40
Total Berufskennntnisse	200	200	200	600
b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

- 1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 22 Tage zu acht Stunden.
- 2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf sechs Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungs- kompetenz	Dauer
1	1	- WTA kontrollieren und reinigen - die Kundinnen/Kunden bei der Optimierung oder dem Ersatz von WTA und Lüftungsanlagen beraten - Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge warten	4 Tage
	2	- WTA kontrollieren und reinigen - Grundfunktionen der gereinigten WTA einstellen und Funktionskontrollen durchführen - technische Abgasmessungen und Brandschutzkontrollen (schwarze Feuerschau) an den WTA durchführen - einfache Service- und Reparaturarbeit an WTA ausführen - die WTA in Betrieb nehmen und eine Funktions- und Sicherheitskontrolle durchführen - die Kundinnen/Kunden bei der Optimierung oder dem Ersatz von WTA und Lüftungsanlagen beraten	4 Tage
2	3	- Grundfunktionen der gereinigten WTA einstellen und Funktionskontrollen durchführen - technische Abgasmessungen und Brandschutzkontrollen (schwarze Feuerschau) an den WTA durchführen - die Kundinnen/Kunden über die an der WTA ausgeführten Arbeiten informieren	4 Tage

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungs- kompetenz	Dauer
		und auf allfälligen Handlungsbedarf hin- weisen	
		- die Kundinnen/Kunden bei der Optimie- rung oder dem Ersatz von WTA und Lüf- tungsanlagen beraten - den Kundinnen/Kunden Möglichkeiten zum Energiesparen aufzeigen - in der Kommunikation mit den Kundin- nen/Kunden digitale Medien einsetzen	
	4	- einfache Service- und Reparaturarbeiten an WTA ausführen - Fehlerquellen anhand von elektrischen Messungen an WTA finden - Mängel an den hydraulischen Anlageteilen von WTA erkennen und die nötigen Schritte zu deren Behebung einleiten - während den Arbeiten auftretende Störun- gen und Mängel an WTA beheben oder zu- sätzliche Fachleute beiziehen - die WTA in Betrieb nehmen und eine Funk- tions- und Sicherheitskontrolle durchfüh- ren	4 Tage
3	5	- in der Kommunikation mit den Kundin- nen/Kunden digitale Medien einsetzen - mit den Kundinnen/Kunden Verkaufsge- spräche für Dienstleistungen des eigenen Unternehmens führen - Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge warten - schwerpunktspezifische Handlungskom- petenzen	4 Tage
	6	- schwerpunktspezifische Handlungskom- petenzen	2 Tage
Total			22 Tage

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild;
 - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Kaminfegerin/Kaminfeger mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) gelernte Kaminfegerin/gelernter Kaminfeger mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Kaminfegerin/des Kaminfegers und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 15

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Kaminfegerin/des Kaminfegers erworben hat; und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

Art. 17

*Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit
Abschlussprüfung*

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 18 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen;
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Kontrollieren und Reinigen von WTA der Brennstoffe Holz, Gas und Öl	40 %
2	Warten und Reparieren von WTA Beraten von Kundinnen/Kunden	30 %
3	schwerpunktspezifischer Handlungskompetenzbereich	30 %

- b) Berufskennntnisse, im Umfang von drei Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 2. der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Kontrollieren und Reinigen von WTA der Brennstoffe Holz, Gas und Öl	90 Min.	50 %
2	Warten und Reparieren von WTA	90 Min.	50 %

c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 18

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennntnisse: 20 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %;
- d) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen.

Art. 19

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20

Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

1) Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskennntnisse: 30 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Kaminfegerin FZ" / "Kaminfeger FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 20 Abs. 1, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Kaminfegerinnen/Kaminfeger obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Verband "Kaminfeger Schweiz".

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Juni 2011 über die berufliche Grundbildung Kaminfegerin/Kaminfeger mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2011 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Kaminfegerin/Kaminfeger vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2027 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kaminfegerin/Kaminfeger bis zum 31. Dezember 2027 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef